

in denen Maler-, Anstreicher-, Lüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, wird hiemit nachstehendes verfügt:

Die in § 10 Abs. 1 der Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Ermächtigung ist von dem Oberamt zu erteilen.

Stuttgart, den 11. Januar 1906.

Wißel.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in
Arosa.** Vom 12. Januar 1906.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 24. Dezember 1905 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 54 S. 396) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 12. Januar 1906.

Wißel. v. Schnürken.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Januar 1904 (Centralblatt S. 19*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem königlich Preussischen Stabsarzt a. D. Dr. Bredde in Davos auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Befehrsordnung auch die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Arosa aufhalten.

Berlin, den 24. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Zuß.

*) Württ. Reg.-Bl. von 1904 S. 34.